

Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Mag. Dr. Brigitte Zarfl  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-431.004/0038-VI/A/6/2019

Wien, 29.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3904/J der Abgeordneten Muchitsch, Genossinnen und Genossen betreffend Kürzungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik** wie folgt:

#### Vorbemerkung

Die *Finanzierung* des AMS-Förderbudgets erfolgt durch die Bereitstellung der Fördermittel durch den Bundesfinanzgesetzgeber und durch Auflösungen aus der Arbeitsmarktrücklage.

Hinsichtlich der *Verwendung* des Förderbudgets durch das AMS lassen sich zwei große Gruppen unterscheiden:

In der ersten Gruppe finden sich die Mittel, die zur Umsetzung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresziele dienen und die variabel im Ermessen des AMS einsetzbar sind. Hier ist das AMS in der Wahl der Förderinstrumente und Beihilfen im Grunde frei. Die Regionalen Geschäftsstellen wählen je nach regionalen Erfordernissen und Schwerpunkten aus der breiten Palette des Förderinstrumentariums die geeigneten Beihilfen aus. In diese Gruppe gehören aber auch Mittel, für deren Einsatz der Verwaltungsrat und das Sozialministerium dem AMS gewisse Zweckbindungen auferlegen. So legt sich der Verwaltungsrat im Fördermittelbeschluss auch auf die Umsetzung von bestimmten

Programmschwerpunkten fest. Und das Sozialministerium stellt dem AMS im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes Mittel für die Umsetzung der Ausbildungspflicht bis 18 und die Ausbildungsgarantie bis 25 zur Verfügung.

In der zweiten Gruppe finden sich jene Mittel, die unmittelbar der Gesetzgeber dem AMS für ganz bestimmte Zwecke (Personengruppen und Maßnahmen) zur Verfügung stellt. Hierher gehören etwa die Mittel für Kurzarbeitsbeihilfen, die Sondermittel für die Arbeitsmarktintegration Älterer (50plus), für Langzeitarbeitslose, für die Umsetzung des Integrationsjahrgesetzes und die Beschäftigungsaktion 20.000.

### **Frage 1 und 2:**

Während am 6.12.2017 vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice (VWR) für das Finanzjahr 2018 zunächst ein Förderbudget iHv. € 1.944 Mio. und angesichts des Budgetprovisoriums die Freigabe iHv 65 % dieses Betrags beschlossen worden war, genehmigte der VWR in seiner Sitzung vom 27.3.2018 ein Förderbudget iHv. € 1.406,05 Mio., was einer Verringerung der Fördermittel um € 537,95 Mio. entspricht und im Wesentlichen auf die Kürzung der „gesetzlich zweckgebundenen Mittel“ zur Umsetzung der Beschäftigungsaktion 20.000, des Integrationsjahres sowie der Integrationsmaßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zurückzuführen ist. In seiner Sitzung vom 4.12.2018 beschloss der VWR ein Förderbudget für 2019 iHv. € 1.251 Mio., was einer Reduktion um € 155,05 Mio. entspricht und im Wesentlichen dem beschlossenen sukzessiven Auslaufen der oben genannten gesetzlichen Zweckbindungen geschuldet ist (siehe dazu die folgende Tabelle).

## Planförderbudget des AMS

Planförderbudgets des AMS (in Mio. €)	AMS FMB**) 2018 (6.12.2017)	AMS FMB 2018 (27.3.2018)	Δ (gegen 6.12.2017)	AMS FMB 2019 (4.12.2018)	Δ (gegen 6.12.2017)	Δ (gegen 27.3.2018)
<b>1) Zielrelevante, variable Mittel und BMASGK Zweckbindungen *)</b>	<b>934,000</b>	<b>956,050</b>	<b>22,050</b>	<b>901,000</b>	<b>- 33,000</b>	<b>- 55,050</b>
<b>1.1) davon zielrelevante und variable Mittel</b>	<b>500,964</b>	<b>510,511</b>	<b>9,547</b>	<b>580,982</b>	<b>80,018</b>	<b>70,471</b>
<b>1.2) AMS Zweckbindungen</b>	<b>384,036</b>	<b>396,539</b>	<b>12,503</b>	<b>302,018</b>	<b>- 82,018</b>	<b>- 94,521</b>
Asylberechtigte/subsidiär Schutzb.	-	55,000	55,000	-	-	55,000
Frauen in Handwerk und Technik	37,104	37,104	-			
Wiedereinstieg mit Zukunft	10,038	10,038	-	55,000	6,791	6,791
Frauenberufszentren	14,649	14,649	-			
Überbetriebliche Lehrausbildung	163,272	163,273	0,001	157,642	5,630	5,631
Qualifizierungen für Baubranche	4,311	4,312	0,001	3,169	1,142	1,143
Beihilfe Soliprämiensmodell	4,819	4,819	-	4,000	0,819	0,819
Beihilfe Ein-Personen-Unternehmen	2,765	2,765	-	2,096	0,669	0,669
Dachverb. Umlage/Sozialgütesiegel	0,900	0,900	-	0,800	0,100	0,100
Übernahme SMS Projekte	5,503	5,503	-	5,420	0,083	0,083
Bundesorganisation Zentralkredit	27,719	27,719	-	28,587	0,868	0,868
New Skills Qualifizierungen	7,423	7,423	-	6,499	0,924	0,924
AMS Betriebliches Impulsprogramm	24,533	23,033	- 1,500	18,000	6,533	5,033
Fachkräftestipendium	45,000	25,001	- 19,999	10,656	34,344	14,345
UGP-Gründungsbeihilfe 3 Monate	2,000	2,000	-	-	2,000	2,000
Förderung überregionale Vermittlung	1,000	1,000	-	-	1,000	1,000
Arbeitsplatznahe Qualifizierung	12,000	12,000	-	10,149	1,851	1,851
zusätzl. FacharbeiterInnen-Ausbildung	21,000	-	- 21,000	-	-	21,000
<b>1.3) BMASGK Zweckbindungen</b>	<b>49,000</b>	<b>49,000</b>	<b>-</b>	<b>18,000</b>	<b>- 31,000</b>	<b>- 31,000</b>
Ausbildungspflicht bis 18J	12,000	12,000	-	18,000	6,000	6,000
Ausbildungsgarantie bis 25J	37,000	37,000	-	-	37,000	37,000
<b>2) Gesetzliche Zweckbindungen</b>	<b>1.010,000</b>	<b>450,000</b>	<b>- 560,000</b>	<b>350,000</b>	<b>- 660,000</b>	<b>- 100,000</b>
<b>2.1) § 13 Abs. 1 AMPFG (Kurzarbeitsbeihilfen)</b>	20,000	20,000	-	20,000	-	-
<b>2.2) § 13 Abs. 2 AMPFG</b>			-		-	-
Ältere 50plus	175,000	165,000	- 10,000	165,000	10,000	-
Langzeitarbeitslose	120,000	105,000	- 15,000	105,000	15,000	-
Asylberechtigte/subsidiär Schutzb.	55,000	-	- 55,000	-	- 55,000	-
<b>2.3) § 13 Abs. 3 AMPFG (Integrationsjahrgesetz)</b>	100,000	50,000	- 50,000	-	- 100,000	- 50,000
<b>2.4) § 13 Abs. 4 AMPFG (Aktion 20.000)</b>	540,000	110,000	- 430,000	60,000	- 480,000	- 50,000
<b>Gesamt</b>	<b>1.944,000</b>	<b>1.406,050</b>	<b>- 537,950</b>	<b>1.251,000</b>	<b>- 693,000</b>	<b>- 155,050</b>
* ) davon aus der Arbeitsmarktrücklage	120,000	170,000	50,000	179,000	59,000	9,000

\*\*) FMB: Fördermittelbeschluss des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice

### Fragen 3 bis 15:

Das AMS setzt das Förderbudget grundsätzlich für Förderinstrumente auf Basis der vom Verwaltungsrat beschlossenen Förderrichtlinien ein. Zu diesem Regelinstrumentarium zählen etwa die Förderrichtlinien für Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Beratungs-/Unterstützungsmaßnahmen.

Der Einsatz dieses Regelinstrumentariums wird punktuell durch spezifische Programme mit Planwerten für TeilnehmerInnen und Budget ergänzt (wie für die Beschäftigungsaktion 20.000, das Arbeitsmarktpolitische Frauenprogramm, die Überbetriebliche Lehrausbildung).

Die Festlegung der konkreten Fördermittelverwendung nach Programmen und Förderinstrumenten erfolgt durch den Verwaltungsrat und orientiert sich einerseits an den zum Zeitpunkt der Planung absehbaren regional- und strukturspezifischen Entwicklungen am Arbeitsmarkt, andererseits am Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel, an den vom Verwaltungsrat festgelegten quantifizierten Zielsetzungen, den gesetzlich normierten Zweckbindungen zugunsten bestimmter KundInnengruppen und Programmen. Dieser Beschluss des Verwaltungsrates bildet letztlich die Grundlage für die Ausgabenermächtigungen, die der Vorstand des AMS den Landesorganisationen des AMS einräumt.

In den jährlichen Veränderungen der Förderbudgetplanzahlen nach Programmen, Förderinstrumenten und Beihilfen finden daher nicht nur vom Bundesfinanzgesetzgeber festgelegte Anpassungen, Einsparungen oder Erhöhungen Niederschlag, sondern ebenso die an der prospektiven Arbeitsmarktentwicklung orientierten Festlegungen und Interessenabstimmungen des Verwaltungsrates.

Die in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 abgebildete Tabelle gibt dazu im Detail Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

